

Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil



Einladung

zur

Ortsbürgergemeindeversammlung

Dienstag, 14. Juni 2022

19.00 Uhr

Waldhütte Staretschwil

Allgemeine Hinweise

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden sowie das Stimmregister können ab dem 30. Mai 2022 bis zur Versammlung während der ordentlichen Büroöffnungszeit auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Stimmrechtsausweis

Das Kuvert, mit dem die Versammlungsunterlagen verschickt werden, dient gleichzeitig als Stimmrechtsausweis. Das Kuvert ist mitzubringen und den Stimmenzählern abzugeben.

Personenbezeichnungen

Die in diesem Traktandenbericht verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Nachtessen

Im Anschluss an die Versammlung wird den Anwesenden ein kleines Nachtessen offeriert.

Traktandenliste

•	Appell	Seite
1.	Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021	3
2.	Rechenschaftsbericht 2021	3
3.	Jahresrechnung 2021 4	<u> – 18 </u>
4.	Forstbetrieb Heitersberg – Gründung öffentlich-rechtliche Anstalt 19) – 21
5.	Verschiedenes	22

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 wird den stimmberechtigten Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern zusammen mit der Einladung zugestellt.

Antrag

Der Ortsbürgergemeindeversammlung wird beantragt, das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 zu genehmigen.

Traktandum 2

Rechenschaftsbericht 2021

Der Ortsbürgergemeindeversammlung obliegt die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Beschlussfassung darüber (§ 7 Abs. 2 lit. b Ortsbürgergesetz). Da die Vorschriften des Gemeindegesetzes grundsätzlich auch für die Ortsbürgergemeinden gelten, hat der Gemeinderat gemäss § 37 Abs. 2 lit. c Gemeindegesetz die Pflicht, alljährlich einen Rechenschaftsbericht über die Gemeindeverwaltung zu Handen der Gemeindeversammlung zu erstellen. Der Rechenschaftsbericht für die Einwohner- wie auch die Ortsbürgergemeinde wurde wie üblich in schriftlicher Form erstellt, wird aber aus Kostengründen nicht zugestellt. Er kann während der Aktenauflage auf der Gemeindekanzlei bezogen, bestellt (Tel. 056 485 77 00) oder auf dem Internet unter www.oberrohrdorf.ch ("Online-Schalter" / "Rechenschaftsbericht") abgerufen werden.

Antrag

Der Ortsbürgergemeindeversammlung wird beantragt, den Rechenschaftsbericht 2021 zu genehmigen.

Jahresrechnung 2021

I. Allgemeines

Die Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil schliesst mit Aufwendungen und Erträgen von je Fr. 33'254.— (Budget Fr. 35'700.—) ab. Der Ertragsüberschuss beträgt Fr. 10'316.05 (Budget Fr. 800.—).

Das deutlich bessere Ergebnis ist dank den geringeren Wegunterhaltskosten entstanden.

II. Erfolgsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

0110 Legislative

3010.00 – 3055.00 Löhne und Sozialversicherungen

An der Dezember-Ortsbürgerversammlung wurde ein kleines Präsent verteilt. Für das Vorbereiten sind geringe Lohnkosten angefallen.

3170.00 Reisekosten und Spesen

Auf die Verpflegung an den beiden Ortsbürgergemeindeversammlungen wurde coronabedingt verzichtet.

0220 Allgemeine Verwaltung

3000.00 Sitzungsgelder

Die Ortsbürgerkommission hat nur zwei Sitzungen abgehalten.

0290 Verwaltungsliegenschaften, übriges

3101.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial

Das Budget für Reinigungs- und Unterhaltsmaterial musste nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden.

4

3144.00 Unterhalt Hochbauten

Die Reinigung der Regenrinnen an der Waldhütte Oberrohrdorf wurde nicht ausgeführt. Zudem sind die allgemeinen Unterhaltsarbeiten günstiger ausgefallen als erwartet.

8 Forstwirtschaft

8200 Forstwirtschaft

3141.00 Unterhalt Strassen und Verkehrswege

Der Unterhalt der Waldweg wird gemäss Finanzplan des Försters ausgeführt. Die Kosten sind im Berichtsjahr wesentlich tiefer ausgefallen als angenommen.

3101.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial

4250.00 Verkauf Christbäume

Aus dem Christbaum-Verkauf resultiert ein Bruttogewinn von Fr. 157.60.

9 Finanzen und Steuern

9990 Abschluss

9000.00 Ertragsüberschuss

Der Ertragsüberschuss der Ortsbürgerrechnung fiel mit Fr. 10'316.05 (Budget Fr. 800.–) erheblich höher aus. Dieser Betrag wurde dem Eigenkapital gutgeschrieben.

III. Bilanz

Die Bilanz schliesst per 31.12.2021 mit Aktiven und Passiven von je Fr. 1'629'414.26 ausgeglichen ab. Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Jahresanfang um rund Fr. 10'200.– höher.

Aktiven

10 Finanzvermögen

100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Die flüssigen Mittel haben sich zwischen Anfangs- und Schlussbestand um rund Fr. 11'000.– erhöht.

14 Verwaltungsvermögen

140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen

Der Vermögenswert der Hochbauten reduzierte sich um die gesetzlichen Abschreibungen für die Investitionen an der Waldhütte Oberrohrdorf.

Passiven

20 Fremdkapital

200 Laufende Verbindlichkeiten

Die Ausstände der Kreditoren hat sich gegenüber anfangs Jahr nur marginal erhöht.

29 Eigenkapital

299 Bilanzüberschuss

Der Ertragsüberschuss von Fr. 10'316.05 wurde dem Jahresergebnis gutgeschrieben

IV. Antrag

Der Ortsbürgergemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2021 zu genehmigen.

Ergebnis Gesamthaushalt

Rechnung / 25.2.2022

	Erfolgs- und Finanzierungsausweis	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
	ERFOLGSRECHNUNG			
	Betrieblicher Aufwand			
30	Personalaufwand	4'978.20	6'600.00	3'041.30
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'397.45	25'700.00	31'954.70
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	762.30	800.00	762.30
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36	Transferaufwand	1'800.00	1'800.00	1'800.00
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	Total Betrieblicher Aufwand	22'937.95	34'900.00	37'558.30
	Betrieblicher Ertrag			
40	Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41	Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42	Entgelte	2'720.00	3'300.00	4'030.00
43	Verschiedene Erträge	0.00	0.00	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
46	Transferertrag	18'000.00	18'000.00	18'000.00
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	Total Betrieblicher Ertrag	20'720.00	21'300.00	22'030.00
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-2'217.95	-13'600.00	-15'528.30
34	Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
44	Finanzertrag	12'534.00	14'400.00	8'374.00
	Ergebnis aus Finanzierung	12'534.00	14'400.00	8'374.00
	Operatives Ergebnis	10'316.05	800.00	-7'154.30
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	10'316.05	800.00	-7'154.30
	(+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)			

Ergebnis Gesamthaushalt

Rechnung / 25.2.2022

	Erfolgs- und Finanzierungsausweis	Rechnung 2021	Budget 2021	Rechnung 2020
	INVESTITIONSRECHNUNG			
	Investitionsausgaben			
50	Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
51		0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
58	Ausserordentliche Invesitionen	0.00	0.00	0.00
	Total Investitionsausgaben	0.00	0.00	0.00
	Investitionseinnahmen			
60	Abgang von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
61	Rückerstattung Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
62	Abgang von immateriellen Anlagen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Abgang von Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
68	Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
	Total Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
	Ergebnis Investitionsrechnung	0.00	0.00	0.00
	Selbstfinanzierung	11'078.35	1'600.00	-6'392.00
	Finanzierungsergebnis (+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)	11'078.35	1'600.00	-6'392.00

Erfolgsrechnung

Rechnung / 25.2.2022

	Erfolgsrechnung	Rechnung	2021	Budget 2	021	Rechnun	g 2020
	•	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	FUNKTIONALE GLIEDERUNG	33'254.00	33'254.00	35'700.00	35'700.00	37'558.30	37'558.30
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	12'925.90	12'784.00 141.90	18'600.00	14'700.00 3'900.00	16'287.75	9'624.00 6'663.75
01	Legislative und Exekutive	1'330.40		2'800.00		1'322.05	
0.	Nettoergebnis	1 330.40	1'330.40	2 000.00	2'800.00	1 022.00	1'322.05
0110	Legislative	1'330.40		2'800.00		1'322.05	
3000.00	Sitzungsgelder	300.00		300.00		300.00	
3010.00	Löhne	64.70					
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	0.80					
3055.00 3099.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldvers. Uebriger Personalaufwand	0.45 200.00					
3102.00	Drucksachen, Publikationen	168.00		200.00		42.00	
3130.00	Dienstleistungen Dritter	246.50		600.00		126.65	
3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter Fachexperten etc.	312.35		300.00		312.35	
3170.00	Reisekosten und Spesen	37.60		1'400.00		541.05	
02	Allgemeine Dienste	11'595.50	12'784.00	15'800.00	14'700.00	14'965.70	9'624.00
	Nettoergebnis	1'188.50			1'100.00		5'341.70
0220	Allgemeine Verwaltung	3'316.55		4'300.00		2'687.25	
3000.00	Sitzungsgelder	1'200.00		1'800.00		600.00	
3099.00	Uebriger Personalaufwand			300.00			
3102.00	Drucksachen, Publikationen	100.45		200.00		100.45	
3130.00	Dienstleistungen Dritter	216.10		200.00		186.80	
3612.00	Entschädigung an Gemeinden und Gemeindeverbände	1'800.00		1'800.00		1'800.00	
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	8'278.95	12'784.00	11'500.00	14'700.00	12'278.45	9'624.00
3010.00	Löhne	3'150.00		4'000.00		2'100.00	
3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	39.25		100.00		26.00	
3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldvers.	23.00		100.00		15.30	
3101.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	621.35		1'500.00		484.95	
3120.00	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	1'393.90		1'300.00		1'530.50	
3130.00 3134.00	Dienstleistungen Dritter	621.35		100.00 600.00		100.00 527.20	
3134.00	Sachversicherungsprämien Unterhalt Tiefbauten	021.35		600.00		4'085.35	
3143.00	Ontemait Helbauten					4 000.00	

Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil

Erfolgsrechnung

Rechnung / 25.2.2022

	Erfolgsrechnung	Rechnung	2021	Budget 2	2021	Rechnun	g 2020
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3144.00	Unterhalt Hochbauten	1'667.80		3'000.00		2'646.85	
3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten, allgemein	762.30		800.00		762.30	
4260.00	Rückerstattungen Dritter		250.00		300.00		1'250.00
4470.00	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV		2'134.00		2'200.00		2'134.00
4472.00	Benützungsgebühren Waldhütten		10'400.00		12'200.00		6'240.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	10'012.05	20'470.00	16'300.00	21'000.00	21'270.55	20'780.00
	Nettoergebnis	10'457.95		4'700.00			490.55
82	Forstwirtschaft	10'012.05	20'470.00	16'300.00	21'000.00	21'270.55	20'780.00
	Nettoergebnis	10'457.95		4'700.00			490.55
8200	Forstwirtschaft	10'012.05	20'470.00	16'300.00	21'000.00	21'270.55	20'780.00
3101.00	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	2'312.40		2'500.00		2'482.55	
3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter Fachexperten etc.					7'727.30	
3141.00	Unterhalt Strassen/Verkehrswege	7'684.55		13'700.00		11'060.70	
3170.00	Reisekosten und Spesen	15.10		100.00			
4250.00	Verkauf Christbäume		2'470.00		3'000.00		2'780.00
4632.01	Beiträge von Einwohnergemeinde		18'000.00		18'000.00		18'000.00
9	FINANZEN UND STEUERN	10'316.05		800.00			7'154.30
	Nettoergebnis		10'316.05		800.00	7'154.30	
99	Nicht aufgeteilte Posten	10'316.05		800.00			7'154.30
	Nettoergebnis		10'316.05		800.00	7'154.30	
9990	Abschluss	10'316.05		800.00			7'154.30
9000.00	Ertragsüberschuss	10'316.05		800.00			
9001.00	Aufwandüberschuss						7'154.30

Erfolgsrechnung Artengliederung

Rechnung / 25.2.2022

Nummer	Erfolgsrechnung Artengliederung	Rechnung	2021	Budget 2	2021	Rechnun	g 2020
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Erfolgsrechnung	33'254.00	33'254.00	35'700.00	35'700.00	37'558.30	37'558.30
3	Aufwand	22'937.95		34'900.00		37'558.30	
30	Personalaufwand	4'978.20		6'600.00		3'041.30	
300 3000	Behörden und Kommissionen Entsch.Tag-u.Sitzungsg.Behörden/Kommiss.	1'500.00 1'500.00		2'100.00 2'100.00		900.00 900.00	
301 3010	Löhne Verwaltungs- u.Betriebspersonals Löhne d.Verwaltungs-u.Betriebspersonals	3'214.70 3'214.70		4'000.00 4'000.00		2'100.00 2'100.00	
305 3053 3055	Arbeitgeberbeiträge AG-Beiträge an Unfallversicherungen AG-Beiträge an Krankentaggeldvers.	63.50 40.05 23.45		200.00 100.00 100.00		41.30 26.00 15.30	
309 3099	Übriger Personalaufwand Übriger Personalaufwand	200.00 200.00		300.00 300.00			
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	15'397.45		25'700.00		31'954.70	
310 3101 3102	Material- und Warenaufwand Betriebs-, Verbrauchsmaterial Drucksachen, Publikationen	3'202.20 2'933.75 268.45		4'400.00 4'000.00 400.00		3'109.95 2'967.50 142.45	
312 3120	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	1'393.90 1'393.90		1'300.00 1'300.00		1'530.50 1'530.50	
313 3130 3132 3134	Dienstleistungen und Honorare Dienstleistungen Dritter Honor.ext.Berater,Gutachter,Fachexp.etc. Sachversicherungsprämien	1'396.30 462.60 312.35 621.35		1'800.00 900.00 300.00 600.00		8'980.30 413.45 8'039.65 527.20	
314 3141 3143 3144	Baulicher u. betrieblicher Unterhalt Unterhalt Strassen/Verkehrswege Unterhalt Tiefbauten Unterhalt Hochbauten	9'352.35 7'684.55 1'667.80		16'700.00 13'700.00 3'000.00		17'792.90 11'060.70 4'085.35 2'646.85	

Erfolgsrechnung Artengliederung

Rechnung / 25.2.2022

Nummer	Erfolgsrechnung Artengliederung	Rechnung	2021	Budget 2	021	Rechnun	g 2020
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
317	Spesenentschädigungen	52.70		1'500.00		541.05	
3170	Reisekosten und Spesen	52.70		1'500.00		541.05	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	762.30		800.00		762.30	
330	Abschreibungen Sachanlagen VV	762.30		800.00		762.30	
3300	Planm.Abschreibungen Sachanlagen	762.30		800.00		762.30	
36	Transferaufwand	1'800.00		1'800.00		1'800.00	
361	Entschädigungen an Gemeinwesen	1'800.00		1'800.00		1'800.00	
3612	Entsch.an Gemeinden und Gemeindeverbände	1'800.00		1'800.00		1'800.00	
4	Ertrag		33'254.00		35'700.00		30'404.00
42	Entgelte		2'720.00		3'300.00		4'030.00
425	Erlös aus Verkäufen		2'470.00		3'000.00		2'780.00
4250	Verkäufe		2'470.00		3'000.00		2'780.00
426	Rückererstattungen		250.00		300.00		1'250.00
4260	Rückerstattungen Dritter		250.00		300.00		1'250.00
44	Finanzertrag		12'534.00		14'400.00		8'374.00
447	Liegenschaftenertrag VV		12'534.00		14'400.00		8'374.00
4470	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV		2'134.00		2'200.00		2'134.00
4472	Vergüt.für Benützungen Liegenschaften VV		10'400.00		12'200.00		6'240.00
46	Transferertrag		18'000.00		18'000.00		18'000.00
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten		18'000.00		18'000.00		18'000.00
4632	Beiträge von Gemeinden u.Gde.verbänden		18'000.00		18'000.00		18'000.00
9	Abschluss	10'316.05		800.00			7'154.30
90	Abschlusskonten	10'316.05		800.00			7'154.30
900	Abschluss allgemeiner Haushalt	10'316.05		800.00			7'154.30

Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil

Erfolgsrechnung Artengliederung

Rechnung / 25.2.2022

Nummer	Erfolgsrechnung Artengliederung	Rechnung 2021		Rechnung 2021 Budget 2021 Rechnung 20		Budget 2021		ng 2020
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
9000	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	10'316.05		800.00				
9001	Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung						7'154.30	

Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil

Bilanz

Rechnung / 25.2.2022

Nummer	Bilanz Zusammenzug	01.01.2021	Zuwachs	Abgang	31.12.2021
	Aktiven	1'619'182.56	788'794.10	778'562.40	1'629'414.26
10	Finanzvermögen	124'534.16	788'794.10	777'800.10	135'528.16
14	Verwaltungsvermögen	1'494'648.40		762.30	1'493'886.10
	Passiven	1'619'182.56	785'433.70	775'202.00	1'629'414.26
20	Fremdkapital	4'057.75	767'963.35	768'047.70	3'973.40
29	Eigenkapital	1'615'124.81	17'470.35	7'154.30	1'625'440.86

Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil

Gemeindeverwaltung Oberrohrdorf

Bilanz

Rechnung / 25.2.2022

Nummer	Bilanz	01.01.2021	Zuwachs	Abgang	31.12.2021
	Aktiven	1'619'182.56	788'794.10	778'562.40	1'629'414.26
10	Finanzvermögen	124'534.16	788'794.10	777'800.10	135'528.16
100	Flüssige Mittel u.kurzfrist.Geldanlagen	124'388.76	784'079.40	772'940.00	135'528.16
1002	Bank	124'388.76	784'079.40	772'940.00	135'528.16
10020 10020.01	Bankkontokorrente HBL Oberrohrdorf, 129.503.304	124'388.76 124'388.76	784'079.40 784'079.40	772'940.00 772'940.00	135'528.16 135'528.16
101	Forderungen		4'714.70	4'714.70	
1015	Interne Kontokorrente		4'714.70	4'714.70	
10153 10153.01	Abrechnungskonten Löhne Abrechnungskonto Lohnverarbeitung		4'714.70 4'714.70	4'714.70 4'714.70	
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	145.40		145.40	
1041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	145.40		145.40	
10410 10410.01	RA Sach- und übrige Betriebsaufwand Aktive Rechnungsabgrenzung Sach- und Betriebsaufwand	145.40 145.40		145.40 145.40	
14	Verwaltungsvermögen	1'494'648.40		762.30	1'493'886.10
140	Sachanlagen VV	1'489'648.40		762.30	1'488'886.10
1404	Hochbauten	15'078.40		762.30	14'316.10
14040 14040.01 14040.99	Hochbauten allgemeiner Haushalt Hochbauten allgemeiner Haushalt WB Hochbauten allgemeiner Haushalt	15'078.40 26'679.80 -11'601.40		762.30 762.30	14'316.10 26'679.80 -12'363.70
1405	Waldungen	1'474'570.00			1'474'570.00
14050	Waldungen allgemeiner Haushalt	1'474'570.00			1'474'570.00

Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil

Bilanz

Rechnung / 25.2.2022

Nummer	Bilanz	01.01.2021	Zuwachs	Abgang	31.12.2021
14050.01	Waldungen allgemeiner Haushalt	1'474'570.00			1'474'570.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	5'000.00			5'000.00
1454	Beteilig.an öffentl.Unternehmungen	5'000.00			5'000.00
14540 14540.01	Beteil.an öff.Unternehmungen allg.Haushalt Aktien AARGO-HOLZ AG	5'000.00 5'000.00			5'000.00 5'000.00

Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil

Gemeindeverwaltung Oberrohrdorf

Bilanz

Rechnung / 25.2.2022

Nummer	Bilanz	01.01.2021	Zuwachs	Abgang	31.12.2021
	Passiven	1'619'182.56	785'433.70	775'202.00	1'629'414.26
20	Fremdkapital	4'057.75	767'963.35	768'047.70	3'973.40
200	Laufende Verbindlichkeiten	3'472.75	767'603.35	767'462.70	3'613.40
2000	Lauf.Verb.a.Liefer.u.Leist.v.Dritten	3'472.75	17'603.35	17'462.70	3'613.40
20000 20000.01	Lauf.Verb.aus Liefer.u.Leist.v.Dritten Kreditoren Sammelkonto	3'472.75 3'472.75	17'539.85 17'539.85	17'399.20 17'399.20	3'613.40 3'613.40
20001 20001.04	Kreditoren Sozial- und Personalvers. Abrechnungskonto Unfallversicherung		63.50 63.50	63.50 63.50	
2001	Kontokorrente mit Dritten		750'000.00	750'000.00	
20010 20010.01	Kontokorrente mit Dritten Kontokorrent Einwohnergemeinde		750'000.00 750'000.00	750'000.00 750'000.00	
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	585.00	360.00	585.00	360.00
2041	Sach- und übriger Betriebsaufwand	225.00		225.00	
20410 20410.01	RA Sach- und übriger Betriebsaufwand Passive Rechnungsabgrenzung Sach- und Betriebsaufwand	225.00 225.00		225.00 225.00	
2044	Finanzaufwand / Finanzertrag	360.00	360.00	360.00	360.00
20440 20440.01	RA Finanzaufwand / Finanzertrag Rechungsabgrenzung Finanzaufwand/Finanzertrag	360.00 360.00	360.00 360.00	360.00 360.00	360.00 360.00
29	Eigenkapital	1'615'124.81	17'470.35	7'154.30	1'625'440.86
295	Aufwertungsreserve	1'474'570.00			1'474'570.00
2950	Aufwertungsreserve	1'474'570.00			1'474'570.00
29500	Aufwertungsreserve allgemeiner Haushalt	1'474'570.00			1'474'570.00

Ortsbürgergemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil

Bilanz

Rechnung / 25.2.2022

Nummer	Bilanz	01.01.2021	Zuwachs	Abgang	31.12.2021
29500.02	Aufwertungsreserve Grundstücke	1'474'570.00			1'474'570.00
299	Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	140'554.81	17'470.35	7'154.30	150'870.86
2990	Jahresergebnis	-7'154.30	17'470.35		10'316.05
29900 29900.01	Jahresergebnis Jahresergebnis	-7'154.30 -7'154.30	17'470.35 17'470.35		10'316.05 10'316.05
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	147'709.11		7'154.30	140'554.81
29990 29990.01	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre Eigenkapital	147'709.11 147'709.11		7'154.30 7'154.30	140'554.81 140'554.81

Forstbetrieb Heitersberg – Gründung öffentlich-rechtliche Anstalt

I. Ausgangslage

Die Ortsbürgergemeinden Killwangen, Oberrohrdorf, Staretschwil und Spreitenbach haben bereits Ende der Neunzigerjahre dem Abschluss eines Gemeindevertrages über die Bildung eines gemeinsamen Forstreviers zugestimmt. Dieser Gemeindevertrag ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Per 1. September 2003 ist das "Forstrevier Heitersberg" mit den Gemeinden Bellikon und Remetschwil erweitert worden.

Per 1. Januar 2008 haben diese Gemeinden einen neuen Vertrag über die Führung des Forstreviers Heitersberg abgeschlossen. Der Gemeindevertrag wurde von den jeweiligen Ortsbürgergemeindeversammlungen im November 2007 genehmigt. Seither gelten die Bestimmungen dieses Gemeindevertrags.

Der Gemeindevertrag sieht vor, dass die Ortsbürgergemeinde Spreitenbach bzw. der Gemeinderat Spreitenbach die rechnungs- und betriebsführende Gemeinde ist. Über das Budget, die Jahresrechnung und allfällige Investitionen entscheidet alleine die Ortsbürgergemeinde Spreitenbach. Die Betriebskommission Forstrevier Heitersberg hat rechtlich gesehen lediglich das Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates Spreitenbach.

Die Rechnung und das Budget des Forstreviers Heitersberg wurden daher jeweils nur durch die Ortsbürgergemeindeversammlung Spreitenbach verabschiedet. Zur besseren Abgrenzung und Übersicht wurde die Forstrevierrechnung als sogenannte Spezialfinanzierung geführt, ausgewiesen und genehmigt.

Die Führung der Rechnung Forstrevier Heitersberg als Spezialfinanzierung steht im Widerspruch zu den aktuellen Vorgaben des Gemeindegesetzes. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, hat daher verfügt, dass die Rechnung Forstrevier Heitersberg in die Rechnung der Ortsbürgergemeinde Spreitenbach zu integrieren oder anstelle der Vertragslösung für das Forstrevier Heitersberg eine der Praxis entsprechende Rechtsform zu wählen sei.

II. Bisherige Zusammenarbeit

Die langjährige Praxis der Führung des Forstreviers mit der Betriebskommission Heitersberg, welche aus Vertretern der Vertragsgemeinden besteht, hat sich bewährt und stösst auf grosse Zustimmung bei allen Vertragsgemeinden. Mit der gemeinsamen Waldbewirtschaftung sind alle zufrieden und mit der Weiterführung der bewährten Praxis einverstanden. Die aktuell schlanke und erfolgreiche Organisation soll möglichst beibehalten werden. Die Mitsprache der Waldeigentümer muss auch in Zukunft gewährleistet sein.

Die Integration der Rechnung des Forstreviers Heitersberg in die Rechnung der Ortsbürgergemeinde Spreitenbach ist weder zielführend noch für die Vertragsgemeinden vorteilhaft. Die Vertreter der Vertragsgemeinden sind klar der Ansicht, dass sich in Zukunft möglichst wenig an der bisheringen Praxis ändern und sich die gut funktionierende Zusammenarbeit auf eine rechtlich verankerte Grundlage abstützen soll.

III. Neue Rechtsform

Die Betriebskommission Forstrevier Heitersberg bzw. ein Ausschuss davon hat den Auftrag gefasst, die Optionen einer neuen Organisationsform abzuklären. Um sich ein Überblick über mögliche Varianten zu verschaffen, wurde ein Vertreter des Gemeindeinspektorates zu einer Orientierung eingeladen sowie vertiefte Abklärungen getätigt. Im Fokus standen die Gründung eines Verbandes oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Nach eingehender Prüfung schlägt die Betriebskommission Forstrevier Heitersberg den Gemeinderäten bzw. den Ortsbürgergemeindeversammlungen vor, eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 82a des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau sowie § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau zu gründen und das Forstrevier Heitersberg in den Forstbetrieb Heitersberg zu überführen.

Es handelt sich dabei um die einfachste und flexibelste Rechtsform, welche einerseits eine möglichst grosse Autonomie gewährleistet und andererseits als Unternehmen weiterhin den Schranken des öffentlichen Rechts (Personalwesen, Rechnungslegung, Haftung) untersteht. Dem Wunsch der fünf Ortsbürgergemeinden, an der bestehenden, bewährten Organisationsstruktur möglicht wenig zu ändern, kann damit entsprochen werden.

Für die Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist eine Namensänderung von "Forst**revier** Heitersberg" zu "Forst**betrieb** Heitersberg" vorgesehen.

Sämtliche Ortsbürgergemeinden bleiben nach wie vor Eigentümer ihrer Waldungen. Der Forstbetrieb Heitersberg wird zu einem Dienstleistungsbetrieb, welcher für die Pflege und den Unterhalt des Waldes sorgt.

Die Vertragsgemeinden bleiben im Verwaltungsrat analog der bisherigen Betriebskommission vertreten und sind für die strategische Führung und Ausrichtung des Forstbetriebs verantwortlich. Der Verwaltungsrat befindet neu über die Geschicke des Forstbetriebs, die Rechnung und das Budget sowie die Investionen.

Der Forstbetrieb Heitersberg soll gewinnorientiert geführt werden. In erster Linie werden eine ausgeglichene Rechnung und angemessene Rückstellungen für Investitionen und Abschreibungen verfolgt. Aufwand- und Ertragsüberschüsse werden dem Betriebskapital belastet bzw. gutgeschrieben.

IV. Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt

Zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt hat die Betriebskommission einen Entwurf der Anstaltsordnung erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Die Gemeinderäte der fünf Vertragsgemeinden Bellikon, Killwangen, Oberrohrdorf, Remetschwil und Spreitenbach haben der Gründung sowie der Anstaltsordnung zugestimmt und beantragen nun den Ortsbürgergemeindeversammlungen, diese zu genehmigen.

Die Gemeindeabteilung des Kantons Aargau sowie die Abteilung Wald haben die Anstaltsordnung vorgeprüft und die vorgeschriebene kantonale Genehmigung in Aussicht gestellt.

Die Überführung des Forstreviers Heitersberg in den Forstbetrieb Heitersberg und damit die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, sowie die Genehmigung der Anstaltsordnung muss durch alle Ortsbürgergemeindeversammlungen erfolgen. Danach erfolgt die kantonale Genehmigung. Die neue Organisationsform soll per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Der Entwurf der Anstaltsordnung ist zusammen mit dieser Einladung allen Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern zugestellt worden.

V. Auflösung Gemeindevertrag

Mit der Gründung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wird gleichzeitig der bestehende Gemeindevertrag vom 1. Januar 2008 per 31. Dezember 2022 aufgelöst bzw. umgewandelt. Für die Gründung bedarf es der Genehmigung der Anstaltsordnung durch alle Mitgliedsgemeinden.

Sollte eine oder mehrere Ortsbürgergemeindeversammlungen den Antrag für die neue Organisationsform ablehnen, verbleibt der status quo und der Vertrag für das Forstrevier Heitersberg wäre auf dem ordentlichen Weg mit der vertraglichen Kündigungsfrist von 3 Jahren aufzulösen. Ausserdem müsste eine neue Standortbestimmung für das weitere Vorgehen erfolgen.

VI. Antrag

Der Ortsbürgergemeindeversammlung wird beantragt, der Anstaltsordnung zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt "Forstbetrieb Heitersberg" per 1. Januar 2023 – unter Vorbehalt der Genehmigung aller Mitgliedsgemeinden – zuzustimmen.

Verschiedenes

Die Rechte der Stimmberechtigten

Initiativrecht

Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden (bitte telefonisch voranmelden).

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 23 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig. Anträge zur Geschäftsordnung sind formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Das beantragte Geschäft muss jedoch in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz). Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum "Verschiedenes" zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Verwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz). Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Kantons Aargau und in der Berg-Post.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 9 Abs. 1 Ortsbürgergesetz). Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Davon ausgenommen sind Beschlüsse formeller Natur (Rückweisung eines Geschäftes).

Urnenabstimmung/Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz). Der Urnenabstimmung unterliegt in allen Fällen (obligatorisches Referendum) der Zusammenschluss einer Ortsbürgergemeinde mit der entsprechenden Einwohnergemeinde (§ 9 Abs. 2 Ortsbürgergesetz).

Beschwerdemöglichkeiten

Mit der Stimmrechtsbeschwerde (§ 65 Gesetz über die politischen Rechte GPR) kann die Verletzung des Stimmrechts, mit der Wahl- und Abstimmungsbeschwerde (§ 66 GPR) können Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung oder bei der Ermittlung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses geltend gemacht werden. Die Beschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses beim Regierungsrat einzureichen. Allgemein verbindliche Erlasse, die nicht in persönliche Verhältnisse eingreifen, können innert 10 Tagen seit Veröffentlichung mit Gemeindebeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.